



**Feststellung der Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen 2012 der Gerichte für die  
Amtsdauer 2013 - 2018**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 4. September 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die für die Wahl der richterlichen Behörden für die Amtsdauer 2013 - 2018 eingereichten Vorschläge überschritten die Zahl der zu Wählenden nicht. Gestützt auf § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) erklärte der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Mai 2012 die Richterinnen und Richter gemäss publiziertem Wahlvorschlag als in stiller Wahl gewählt. Er stellte zudem fest, dass die auf den 24. Juni 2012 festgesetzten Erneuerungswahlen für die kantonalen Richterinnen und Richter entfielen (Beilage).

Der Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2012 wurde im Amtsblatt vom 1. Juni 2012 veröffentlicht. Die Rechtsmittelfrist lief unbenutzt ab.

Es sind alle Voraussetzungen gemäss § 58 Abs. 1 WAG für die Feststellung der Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen 2012 der Gerichte für die Amtsdauer 2013 - 2018 erfüllt.

**Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen der Richterinnen und Richter für die Amtsdauer 2013 - 2018 festzustellen.

Zug, 4. September 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage  
Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2012 betreffend Gewährterklärung